

SATZUNG DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS, KREISVERBAND SEGEBERG

Abschnitt 1

§ 1 – Bereich und Sitz

(1) Der Kreisverband Segeberg der SPD umfasst das Gebiet des Kreises Segeberg.

(2) Er ist ein Unterbezirk im Sinne des Organisationsstatutes der SPD und führt den Namen: „Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Kreisverband Segeberg“. Sein Sitz ist Bad Segeberg.

§ 2 – Zweck

Der Zweck des Kreisverbandes ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung innerhalb und außerhalb der Partei.

§ 3 – Gliederungen

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine.

(2) Ortsvereine sollen mindestens das Gebiet einer politischen Gemeinde umfassen, können sich jedoch über mehrere Gemeinden erstrecken. Es müssen mindestens zehn Mitglieder vorhanden sein. Größere Ortsvereine können Distrikte bilden. Ortsvereine können Gebietsverbände bilden. Gebietsverbände umfassen in der Regel die Amtsbereiche.

(3) In Gemeinden mit geringer Mitgliederzahl können Stützpunkte gebildet

werden, die organisatorisch einem Ortsverein angeschlossen werden.

(4) Einzelmitglieder in anderen Gemeinden gehören dem nächstgelegenen Ortsverein an.

(5) Über Abgrenzung der Ortsvereine entscheidet der Kreisverband (§ 8 Abs. 2 OrgStatut).

§ 4 – Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- der Kreisparteitag,
- der Kreisvorstand,
- der Kreisparteiausschuss,
- die Revisoren/Revisorinnen,
- die Schiedskommission.

Abschnitt 2 – Kreisparteitag und Mitgliederversammlung

§ 5 – Aufgaben

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes Segeberg der SPD.

(2) Der Kreisparteitag ist zuständig für alle politischen, organisatorischen und personellen Entscheidungen auf Kreisenebene.

(3) Der Kreisparteitag kontrolliert die Arbeit des Kreisvorstandes.

(4) Der Kreisparteitag ist besonders zuständig für

- die Wahl und Kontrolle des Kreisvorstandes,
- die Wahl eines/einer Ehrenvorsitzenden,
- die Wahl und Entgegennahme des Berichts der Revisoren/Revisorinnen,
- die Wahl der Schiedskommission,
- die Wahl und Kontrolle der Delegierten zum Landesparteitag,
- die Entgegennahme und Diskussion über Berichte der Funktions- und Mandatsträger/innen,
- die Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

(5) Der Kreisparteitag ist berechtigt, jeden Funktions- und Mandatsträger/ jede Funktions- und Mandatsträgerin über seine/ihre Tätigkeit für und in der Partei zu befragen.

(6) Die Aufstellung der Bewerber/innen für den Kreistag erfolgt durch eine Versammlung nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes des Landes. Die Regelungen für Kreisparteitage gelten dafür entsprechend.

§ 6 – Ordentlicher Kreisparteitag

(1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher durch den Kreisvorstand an die Ortsvereine.

(3) Alle Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingegangen sein. Sie müssen den Delegierten mindestens

zwei Wochen vor dem Kreisparteitag schriftlich über die Ortsvereine bekannt gegeben werden.

§ 7 – Außerordentlicher Kreisparteitag

(1) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist einzuberufen

- a) auf einen mit Dreiviertelmehrheit des Kreisvorstandes gefassten Beschluss,
- b) auf Antrag von mindestens zehn Ortsvereinen
- c) oder auf Beschluss des Kreisparteiausschusses.

(2) Die Ladungsfrist beträgt bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen. Sie kann mit Zweidrittelmehrheit des Kreisvorstands auf bis zu eine Woche verkürzt werden.

(3) Die Antragsteller nach Abs. 1 b) können dem Kreisvorstand für die Abhaltung des außerordentlichen Kreisparteitages eine bindende Frist setzen. Sie muss mindestens vier Wochen ab Eingang des Antrages betragen.

§ 8 – Zusammensetzung des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag besteht aus den stimmberechtigten Delegierten der Ortsvereine.

(2) Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus 130 von den Ortsvereinen gewählten Delegierten. Die Verteilung der 130 Mandate auf erfolgt nach der Mitgliederzahl der Ortsvereine nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen (Hare-Niemeyer). Bei gleichhohen Nachkommaresten für den letzten zu verteilenden Sitz werden erforderlichenfalls entsprechend zusätzli-

che Delegiertensitze geschaffen. Zusätzlich bekommen alle Ortsvereine, denen nach der oben festgelegten Verteilung weniger als zwei Delegierte zustehen, ein zusätzliches Grundmandat.

Berechnungsgrundlage ist die Zahl der aktiven Mitglieder nach elektronischem Datenbestand zum 1. Januar des Jahres der Einberufung des Parteitages. Ersatzdelegierte sind in ausreichender Zahl von den Ortsvereinen zu wählen. Delegierte und Ersatzdelegierte sind dem Kreisverband vier Wochen vor dem Parteitag zu melden. Bei Verhinderung von Delegierten rücken Ersatzdelegierte in der von den Ortsvereinen festgelegten Weise nach.

(3) Die Ortsvereine wählen ihre Delegierten für längstens zwei Jahre.

(4) Delegierte mit beratender Stimme sind

1. die Mitglieder des Kreisvorstandes,
2. die Revisoren/Revisorinnen,
3. die Mitglieder der Kreistagsfraktion,
4. die Landtags- und Bundestagsabgeordneten des Kreises,
5. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
6. die Mitglieder des Landesparteirates aus dem Kreisverband,
7. der/die Vorsitzende des Kreisparteiausschusses.

§ 9 – Ablauf des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte ein mindestens dreiköpfiges Präsidium, dem kein Mitglied des Kreisvorstandes angehört. Er beschließt die Tages- und Geschäftsordnung. Die Eröffnung und Leitung der Wahl des Präsidiums erfolgt durch ein Mitglied des Kreisvorstandes.

(2) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der dem Kreisverband gemeldeten stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(3) Über den Kreisparteitag ist ein Protokoll zu führen, das mindestens enthalten muss: Tag, Ort, Tagesordnung, Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Das Protokoll ist durch zwei Präsidiumsmitglieder zu unterzeichnen und den Ortsvereinen und Delegierten auf Anforderung in digitaler oder Papierform zu übersenden.

(4) Der Kreisvorstand hat die Kinderbetreuung sicherzustellen.

§ 9a – Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf einem mit Dreiviertelmehrheit des Kreisvorstandes gefassten Beschluss,
- b) auf Antrag von mindestens zehn Ortsvereinen,
- c) oder auf Beschluss des Kreisparteiausschusses.

(2) Die Ladungsfrist beträgt bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung drei Wochen, § 7 Abs. 3) findet entsprechend Anwendung. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.

(3) Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung findet § 9 mit Ausnahme von Abs. 2 Anwendung.

(4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 30 Mitglieder anwesend sind.

(5) Zur Mitwirkung an der allgemeinen politischen Willensbildung kann – auch für Teilbereiche des Kreisverbands – zu Mitglieder-Vollversammlungen eingeladen werden. Der Kreisverband lädt hierzu im Benehmen mit den betroffenen Ortsvereinen ein, leitet die Versammlung und führt Beschlüsse aus.

§ 10 – Anträge und Abstimmungen

(1) Antragsberechtigt sind: Jeder Ortsverein, der Kreisvorstand, der Kreispartei-ausschuss, die Arbeitsgemeinschaften, sowie die Revisoren/Revisorinnen für ihren Aufgabenbereich.

(2) Über die Zulassung von Anträgen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingehen bzw. Initiativanträge, die im Verlauf eines Parteitages eingebracht werden, entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit.

(3) Zusatz- und Änderungsanträge zu Vorlagen können von jedem/jeder Delegierten im Rahmen der Beratung der Vorlagen jederzeit gestellt werden.

(4) Der Kreisparteitag entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 11 – Wahlen

(1) In den Funktionen und Mandaten des Kreisverbandes müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein. Der Vorstand soll diese Quote bei seinen Wahlvorschlägen berücksichtigen.

(2) Jedes Mitglied des Kreisverbands kann auf dem Kreisparteitag für ein Amt kandidieren, sofern es die gesetzlichen und satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt.

(3) Bei der Wahl der Listenwahlvorschläge für die Kreistagswahl ist entsprechend § 4 Abs. 2 der Wahlordnung der SPD zu verfahren.

(4) Präsidium und Revisoren / Revisorinnen können offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstands werden vom Kreisparteitag wie folgt gewählt: Der/die Kreisvorsitzende wird einzeln, die zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden in einem gemeinsamen Wahlgang in Listenwahl gewählt. Weitere Wahlgänge können als verbundene Einzelwahlen durchgeführt werden. Die Beisitzer/innen werden in Listenwahl gewählt.

(6) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

(7) Der amtierende Vorstand teilt zwei Wochen vor dem Parteitag die ihm bekannten Kandidaturen für den Vorstand unter Angabe der angestrebten Funktion schriftlich über die Ortsvereine mit.

(8) Die Delegierten für die Landesparteitage werden vom Kreisparteitag für längstens zwei Jahre gewählt. Das Mandat gilt darüber hinaus bis zum nächsten Kreisparteitag.

(9) Bei Kommunalwahlen können im Rahmen der Wahlgesetze auch Nicht-

mitglieder als Wahlvorschläge nominiert werden. Diese müssen schriftlich erklären, dass sie keiner anderen politischen Partei oder Gruppierung angehören.

(10) Die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahl erfolgt auf Wahlkonferenzen. Diese finden als Mitgliederversammlungen (Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder) oder als Delegiertenversammlung statt. Ein Kreisparteitag entscheidet über das jeweilige Verfahren.

Abschnitt 3 – Kreisvorstand

§ 12 – Zusammensetzung des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand wird vom Kreisparteitag jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- den zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
- dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- bis zu elf Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Arbeitsgemeinschaften haben ein Vorschlagsrecht für je eine Beisitzerposition.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an

1. ein/e Vertreter/in der Kreistagsfraktion,
2. ein/e Vertreter/in des Kreisparteiausschusses.
3. je ein/e Vertreter/in von Arbeitsgemeinschaftsvorständen, so sie nicht über eine/n Beisitzer/in nach Absatz 1) verfügen.

Beratende Mitglieder werden von den entsendenden Gremien bestimmt, hierbei können stellvertretende Mitglieder benannt werden.

(3) Soweit sie der SPD angehören, nehmen die Landtags- und Bundestagsabgeordneten des Kreises, der Landrat oder die Landrätin, der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt und die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an Sitzungen des Kreisvorstands mit beratender Stimme teil. Sie gelten nicht als Vorstandsmitglieder im Sinne von § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes.

(4) Der Kreisvorstand ist nur dem Kreisparteitag verantwortlich.

(5) Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.

§ 13 – Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Aufgaben des Kreisvorstandes sind
- die politische Organisation und Aktion nach Innen und nach Außen, inkl. Information, Bildungsarbeit, Kooperationen und Kommunikation zwecks Stärkung der politischen Organisation und Meinungsbildung,
 - die organisationspolitische Weiterentwicklung der Parteigliederungen,
 - die Förderung von SPD-Aktionen und Kooperationen in der Fläche zur Stärkung der SPD-Präsenz vor Ort,
 - der Aufbau und Betrieb eines aktuellen, digitalen Informations- und Kommunikationsangebots,
 - die Diskussion grundlegender gesellschaftspolitischer Fragen mit Mitgliedern und Öffentlichkeit,

- die regionale Betreuung der Gliederungen,
- die Repräsentation der Gliederung auf gesellschaftlicher Ebene,
- die geschäftliche Leitung des Kreisverbands, inkl. Administrativer Vertretung gegenüber nachgeordneten und übergeordneten Gliederungen,
- die Einberufung und Vorbereitung der Kreisparteitage,
- die Durchführung der Beschlüsse der Kreisparteitage,
- die Information der Ortsvereine,
- die Förderung der Kooperationen zwischen den Ortsvereinen.

(2) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Kreisvorstand kann Berichte der nachgeordneten Organisationsgliederungen anfordern. Seine Mitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Organe nachgeordneter Gliederungen beratend teilzunehmen. Bei Differenzen, die die zuständigen Organe handlungsunfähig machen, kann der Kreisvorstand im Benehmen mit der betroffenen Gliederung eine Entscheidung herbeizuführen.

(4) Für den Kreisvorstand zeichnet der/die Kreisvorsitzende, in Kassengeschäften der Schatzmeister / die Schatzmeisterin zusammen mit dem/der Kreisvorsitzenden oder einem durch Beschluss des Kreisvorstandes dazu ermächtigten Vorstandsmitglied.

(5) Der Kreisvorstand berichtet über seine Tätigkeit dem Kreisparteitag sowie dem Kreisparteiausschuss.

(6) Der Kreisparteitag kann dem Kreisvorstand weitere Aufgaben zuweisen.

Abschnitt 4 – Kreisparteiausschuss

§ 14 – Zusammensetzung des Kreisparteiausschusses

(1) Der Kreisparteiausschuss besteht aus von den Ortsvereinen mit Ersatzliste für zwei Jahre zu wählenden Delegierten, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen. Jeder Ortsverein entsendet auf je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten / eine Delegierte. die Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene entsenden je einen Delegierten / eine Delegierte.

(2) Dem Kreisparteiausschuss gehören mit beratender Stimme die Mitglieder nach § 8 Abs. 4 an.

§ 15 – Aufgaben des Kreisparteiausschusses

(1) Der Kreisparteiausschuss berät und unterstützt den Kreisvorstand. Er ist zu allen wichtigen politischen und organisatorischen Fragen zu hören, insbesondere bei:

- a) grundsätzlichen politischen Fragen,
- b) grundsätzlichen organisatorischen Veränderungen,
- c) der Vorbereitung von Wahlen,
- d) der Vorbereitung von Kreisparteitagen.

(2) Er kann verlangen, dass der Kreisvorstand sich mit einer Angelegenheit befasst oder erneut befasst. Der Beschluss auf Neubefassung hat keine aufhebende Wirkung auf die Entscheidung des Kreisvorstandes.

§ 16 – Arbeit des Kreisparteiausschusses

(1) Der Kreisparteiausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden und ein

bis zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist für die Einladung, für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Protokollführung über die Sitzungen verantwortlich. Er organisiert die Arbeit des Kreisparteiausschusses im Benehmen mit dem Kreisvorstand. Der Kreisparteiausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(2) Die Einberufung des Kreisparteiausschusses erfolgt durch den Vorstand mit Unterstützung der Geschäftsstelle. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

(3) Der Kreisparteiausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn

- a) der Kreisvorstand oder
- b) ein Drittel der Kreisparteiausschuss-Delegierten oder
- c) mindestens zehn Ortsvereine dies verlangen.

Der Kreisparteiausschuss soll vor jedem Kreisparteitag einberufen werden.

(4) Der Kreisparteiausschuss gibt durch Beschluss seine Stellungnahme ab.

Abschnitt 5 – Weitere Regelungen

§ 17 – Revisoren/innen

(1) Der Kreisparteitag wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Revisoren / Revisorinnen, die nicht dem Kreisvorstand angehören und nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Revisoren/Revisorinnen wählen einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende

der Revisionskommission. Mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen prüfen gemeinsam.

(3) Die Revisoren/Revisorinnen haben die Kassengeschäfte und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel mindestens jährlich zu prüfen und auftretende Beanstandungen dem Kreisvorstand sofort mitzuteilen.

(4) Der Bericht der Revisoren / Revisorinnen, der dem Kreisparteitag schriftlich vorliegen muss, bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 – Öffentlichkeit

(1) Alle Gremien des Kreisverbandes tagen parteiöffentlich.

(2) Auf Antrag kann diese Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

(3) Bei der Behandlung personenbezogener Daten oder anderer dem Datenschutz unterliegender Informationen muss die Öffentlichkeit von der Sitzungsleitung ausgeschlossen werden.

§ 19 – Satzungsänderungen

Eine Änderung der vorliegenden Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten eines Kreisparteitages. Sie ist nur zulässig, wenn die Änderung auf der vorläufigen Tagesordnung angekündigt war.

§ 20 – Abgaben der Mandatsträger

Die Abgaben der Mandatsträger/innen sind durch die Bundessatzung geregelt.

§ 21 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

Beschlossen vom ordentlichen Kreispartei-
tag am 9. September 2006 in Nahe.
Geändert auf dem ordentlichen Kreispar-
teitag am 29. November 2008 in Kisdorf.
Geändert auf dem außerordentlichen
Kreispartei- tag am 16. Januar 2010 in Itz-
stedt.
Geändert auf dem ordentlichen Kreispar-
teitag am 13. November 2010 in Todes-
felde.
Geändert auf dem ordentlichen Kreispar-
teitag am 1. November 2014 in Kisdorf.
Geändert auf dem ordentlichen Kreispar-
teitag am 29. September 2018 in Trap-
penkamp.